

☑ Beschluss☐ Wahl☐ Kenntnisnahme						
Vorlagen Nr. 01/043/2020 öffentlich						
Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico				Datum: 25.05.2020 Az.: 01-2		
Beratungsfolge		Termine		Art der Entscheidung		
Kreisausschuss		08.06.2020		Vorberatung		
Kreistag		22.06.2020		Beschluss		
Seebrücke "Schafft sichere Häfen!" Anregung gemäß § 21 KrO NRW						
Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☐ noch nicht zu übersehen				
Personelle Auswirkung	☐ ja	nein noch nicht zu übersehen				
Organisatorische Auswirkung	□ ja □	nein noch nicht zu übersehen				
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	⊠ nein	noch n	icht zu übersehen		
Klimarelevanz	☐ ja	⊠ nein	noch n	icht zu übersehen		
Beschlussvorschlag:						
Beschluss nach Beratung.						



Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 25.05.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Az.: 01-2

Seebrücke "Schafft sichere Häfen!" Anregung gemäß § 21 KrO NRW

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 21.05.2020 haben sich die Jusos im Kreis Mettmann mit der Bitte an den Landrat gewandt, über die Thematik "Seebrücke – Schafft Sicher Häfen!" zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss herbeizuführen.

Die Jusos beziehen sich auf § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann, in dem das Verfahren von Anregungen und Beschwerden nach § 21 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausgestaltet ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Mit einer Anregung beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesem Fall soll der Kreistag einen Beschluss über o.g. Thematik herbeiführen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Aufgrund des Inhalts des Anregungsschreibens ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages naheliegend. Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzuberaten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

Der Antragssteller wurde am 25.05.2020 von Landrat Hendele darüber informiert, dass über seine Anregung im öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreisausschusses am 08.06.2020 und des Kreistages am 22.06.2020 beraten wird.

Anlage

Anregung der Jusos im Kreis Mettmann vom 21.05.2020